



Einwohnergemeinde Roggwil

Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement 2006

inkl. Änderung vom 22. April 2009 (Art. 2.1 bis Art. 2.7)

inkl. Änderung vom 7. September 2011 (Art. 2.2)

Inhaltsverzeichnis

I. Gebühren für Netzanschlüsse	3
1.1 für Wohnbauten und Gewerbe	3
1.2 Anschlussgebühren für Industrie und grosse Gewerbebetriebe	3
II. Wiederkehrende Gebühren für Energiebezug	4
2.1 Elektrizitäts- und Netznutzungstarife	4
2.2 Rückspeisung	4
2.3 Rechnungsperioden	4
III. Inkasso	4
IV. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Roggwil erlässt gestützt auf die Bestimmungen des Elektrizitätsreglements, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006, folgende Gebührenverordnung:

Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement

I. Gebühren für Netzanschlüsse

1.1 für Wohnbauten und Gewerbe

Pro Anschluss von Wohnbauten und Gewerbebetrieben an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung werden folgende einmalige Gebühren (exkl. MwSt) erhoben:

- a) Anschlussleitung pro Gebäude mit einem Querschnitt von 16 mm² CHF 3'000.00
- b) Anschlussleitung pro Gebäude mit einem Querschnitt von 25 mm² CHF 4'500.00
- c) Anschlussleitung pro Gebäude mit einem Querschnitt von 50 mm² CHF 7'500.00
- d) Anschlussleitung pro Gebäude mit einem Querschnitt von 95 mm² CHF 12'000.00
- e) Anschlussleitung pro Gebäude mit einem Querschnitt von mehr als 95 mm² werden mit einem separaten Anschlussvertrag geregelt

1.2 Anschlussgebühren für Industrie und grosse Gewerbebetriebe

Für den Anschluss von Industrie und grossen Gewerbebetrieben an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

- a) Ist für den Anschluss keine besondere Transformatorenstation notwendig, so richtet sich die Anschlussgebühr nach den Ansätzen für Wohnbauten und Gewerbebetriebe gemäss Ziffer 1.1.
- b) Erfordert der Anschlusswert eine eigene Transformatorenstation, so hat sich der Kunde mit der Elektrizitätsversorgung über den Bau und eine eventuelle Kostenbeteiligung durch die Elektrizitätsversorgung zu verständigen.
Die Elektrizitätsversorgung kann sich an den Kosten beteiligen, wenn die Station auch der Allgemeinversorgung dient.
Die Anschlussbedingungen und die Anschlussgebühren werden in einem Netzananschlussvertrag geregelt.

II. Wiederkehrende Gebühren für Energiebezug

2.1 Elektrizität- und Netznutzung

Nach gültigem Tarifblatt

2.2 Rückspeisung

Energierücklieferungen nach gültigem Tarifblatt für Eigenerzeugungsanlagen EEA

2.3 Rechnungsperioden

Die Rechnungsstellung für die wiederkehrenden Gebühren erfolgt in der Regel quartalsweise. Für einzelne Tarif- und Kundengruppen kann die Elektrizitätsversorgung kürzere Perioden festlegen.

III. Inkasso

Mahngebühren und Verzugszinsen richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde bzw. nach dem jeweils gültigen Gebährentarif der Einwohnergemeinde Roggwil.

IV. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

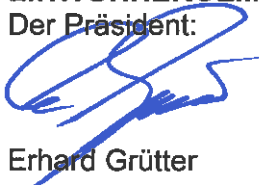
Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Anschlussgebühren für Objekte, deren Baubewilligung nach dem 1. Januar 2007 gesprochen werden, richten sich in jedem Fall nach Ziffer I. Gebühren für Netzan-schlüsse hievor. Die Anschlussgebühren für Objekte, deren Baubewilligung vor dem 1. Januar 2007 gesprochen wurde, werden unabhängig des Wortlautes der Baubewilli-gung zum jeweils günstigeren Tarif in Rechnung gestellt.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Roggwil am 14. Dezember 2006.

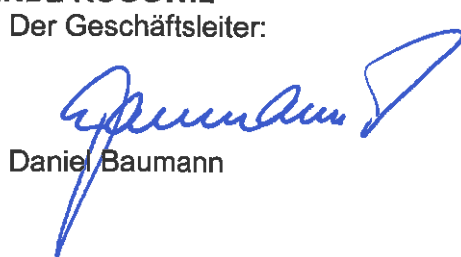
EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Präsident:



Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann

Reglementsänderungen vom 22. April 2009 und 7. September 2011

Der Gemeinderat Roggwil hat die geringfügige Reglementsänderungen (Ziffer II) an den Sitzungen vom 22. April 2009 und 7. September 2011 genehmigt.

GEMEINDERAT ROGGWIL

Der Präsident:



Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass vorliegende Reglementsänderungen während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 15. Dezember 2011 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 24. Januar 2012

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann